

Von: Gesendet: Montag, 28. Juli 2014 11:54

An:

Betreff: IWG: 3. Entwurf

Liebe Kolleg(inn)en,

in der Anlage erhalten Sie einen überarbeiteten 3. Entwurf zum IWG (eine Reinfassung und eine Fassung im Änderungsmodus) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29. August 2014.

Dazu im Einzelnen:

Die nicht sehr umfangreich eingegangenen Stellungnahmen zum veröffentlichten Gesetzentwurf zeigen, dass nach wie vor Verständnisprobleme hinsichtlich des IWG bestehen. Das betrifft insbesondere das Verhältnis des IWG zur Informationsfreiheit sowie zum Verwaltungsrecht. Der überarbeitete Entwurf soll den vorgetragenen Bedenken und Änderungswünschen weitgehend Rechnung tragen. Im Einzelnen:

1. Verhältnis von Informationsfreiheit und Informationsweiterverwendung und zum Verwaltungsrecht

Ich verweise hierzu auf die neuen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (siehe unter A II.2.). Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung der Sichtweise auf das IWG. Das IWG geht derzeit davon aus, dass die Zugänglichkeit von Informationen des öffentlichen Sektors über die Regelungen zur Informationsfreiheit erfolgt. Dies war möglich, weil die PSI-Richtlinie in ihrer alten Fassung keinen Anspruch auf Weiterverwendung vorsah und dementsprechend auch keinen Anspruch auf Bereitstellung der Informationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Vielmehr bestanden die Regelungen der Weiterverwendung nur für den Fall, dass diese gestattet wurde. Nach der neuen Richtlinie besteht ein Recht auf Weiterverwendung und damit zwangsläufig auch ein Recht auf Bereitstellung der weiterzuverwendenden Informationen. Zwar kann man hierzu auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Informationsfreiheit zurückgreifen. Sind IFG-Bestimmungen nicht deckungsgleich oder nicht vorhanden, dann gilt das IWG. Daraus ergeben sich Schlussfolgerungen auch hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Mit Blick auf die Regelungen zum Antragsverfahren gelten die Anforderungen der Richtlinie auch für das öffentlich-rechtliche Verwaltungsverfahren. Das IWG enthält damit eine spezialgesetzlich Anforderung für das Verwaltungsverfahren. Das Thema sollte aus unserer Sicht mit den Ländern frühzeitig erörtert werden, wenn diese eigene Weiterverwendungsgesetze erlassen müssen, um die Richtlinie in Deutschland vollständig umzusetzen. Der überarbeitete Gesetzentwurf soll daher entsprechend an die Staatskanzleien übermittelt werden. Falls ich bis zum 8. August keine Einwände höre, gehe ich von Ihrem Einverständnis aus.

2. Ausführungen zum Erfüllungsaufwand

Die Ausführungen dazu werden insbesondere von BMF als unzureichend angesehen - insbesondere mit Blick auf § 6 des Entwurfes. Ich bin dem Einwand nicht gefolgt und habe die Ausführungen entsprechend angepasst. Durch das IWG entsteht meiner Ansicht nach kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, weil es den öffentlichen Stellen überlassen ist, wie sie das Verfahren gestalten. Dies ist eine Frage, die über die Open-Data-Strategie und E-Government-Gesetz beantwortet wird. Im Übrigen halte ich die Frage vor dem Hintergrund, dass es sich um eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie handelt, für vernachlässigbar.

Mit besten Grüßen

Rolf Bender
Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Villemombler Str. 76
53123 Bonn
Tel.: 0228-615-3528
mailto: rolf.bender@bmwi.bund.de
Internet: <http://www.bmwi.de>